

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtteil Billstedt und erstreckt sich zwischen den Straßen Merkenstraße, Tabulatorweg, Öjendorfer Steinkamp sowie der Möllner Landstraße.

Anlass für das Bebauungsplanverfahren Billstedt 112 ist die Absicht der Haupteigentümerin der Flächen, ihr Wohnquartier umfassend zu modernisieren, rück- und neuzubauen und in Teilbereichen zu verdichten. Es sollen etwa 175 neue Wohnungen bei Abriss von 44 Reihenhäusern und einem Einfamilienhaus entstehen, so dass langfristig ein Wohnungsbestand von über 600 Wohnungen erreicht werden kann.

Neben der baulichen Modernisierung soll auch eine qualitativ hochwertige Grün- und Freiflächengestaltung das Wohnumfeld aufwerten. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden durch die Wohnungsbaugenossenschaft in einem fortlaufenden Beteiligungsprozess in diese Planungen einbezogen.

Weiterhin betreibt die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf am Standort Merkenstraße neben der kirchlichen Hauptnutzung eine Kindertagesstätte, ein Mehrgenerationenhaus und das Gemeindehaus mit Kirchenbüro. Die Kirche und die der Kirchengemeinde zugeordneten Gebäude werden im Bestand gesichert. Darüber hinaus erhält die Fläche um das Pastorat einen größeren Nutzungsspielraum durch Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Weitere Auskünfte erteilt das Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – unter der Rufnummer 040/42854-3380.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Hamburg, den 28. Juni 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1074

## Widmung einer Wegefläche in der Straße Othmarscher Kirchenweg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, eine etwa 195 m<sup>2</sup> große (Flurstück 3253) und eine etwa 19 m<sup>2</sup> große (Flurstück 3251), in der Straße Othmarscher Kirchenweg liegenden Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 22. Juni 2017

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1075

## Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Ottensen 43 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302), für das Gebiet östlich der Bahrenfelder Straße, südlich und westlich der Barnerstraße, westlich der Scheel-Plessen-Straße sowie nordwestlich der Großen Rainstraße den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Ottensen 43 (1. Änderung) aufzustellen (Aufstellungsbeschluss A 05/17) und damit die bestehenden Bebauungspläne zu ändern.

Eine Karte, in der das Plangebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Bahrenfelder Straße – Barnerstraße – Scheel-Plessen-Straße – Große Rainstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 211, 213).

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Schutz der bestehenden Nutzungen, insbesondere vor dem „Trading-Down“-Effekt bei Zuzug von Vergnügungsstätten, geschaffen werden.

Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Hamburg, den 23. Juni 2017

**Das Bezirksamt Altona** Amtl. Anz. S. 1075

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nummer 1 zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer

Auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 7 und 10 der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung – BlutArmV) vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1326) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) wird hiermit der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut im Bezirk Altona, Ortsteil Osdorf, der Freien und Hansestadt Hamburg amtlich bekannt gemacht und Folgendes vom Bezirksamt Altona angeordnet:

I.

### Sperrbezirk

In dem Bezirk Altona, Ortsteil Osdorf, ist am 28. Juni 2017 der Ausbruch der ansteckenden Blutarmut der Einhufer amtlich festgestellt worden.

Es wird auf Grund dessen in einem Radius von 1000 Metern um den Seuchenbetrieb ein Sperrbezirk festgelegt, der in dem anliegenden Kartenauszug (Anlage 1) dargestellt und wie in Anlage 2 beschrieben wird:

Der Sperrbezirk ist ferner durch an den Hauptzugangswegen angebrachte Schilder mit der Aufschrift „Einhufer-Blutarmut – Sperrbezirk“ deutlich sichtbar kenntlich gemacht.